

WORKSHOP GRUNDLAGEN RICHTERLICHER TÄTIGKEIT



Univ.-Prof. Dr. David Leeb

Wesenufer, 6. März 2017

SACHVERSTÄNDIGE

VwGVG § 17. (1) Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, sind auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art 130 Abs 1 B-VG die Bestimmungen des **AVG** mit Ausnahme der §§1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der ...**BAO**, ..., und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen **sinngemäß anzuwenden**,

VfSlg 19.902/2014: *Das Verwaltungsgericht hat in seinem Verfahren gemäß §17 VwGVG iVm §§52 und 53 AVG primär die ihm zur Verfügung stehenden Amtssachverständigen heranzuziehen, kann aber nach den Umständen auch nichtamtliche Sachverständige mit der Erstellung von Gutachten betrauen..*

SACHVERSTÄNDIGE

VfSlg 19.902/2014: *Zunächst ist festzuhalten, dass ASV gemäß §52 Abs1 AVG entweder der entscheidenden VwBeh beigegeben sind oder ihr zur Verfügung stehen. ...; die "zur Verfügung stehenden" amtlichen Sachverständigen sind solche, die zwar einer anderen als der zur Entscheidung berufenen Behörde zugehören, von dieser Behörde aber herangezogen werden können ...*

BVwGG § 14. Dem Bundesverwaltungsgericht stehen in den Fällen des Art. 131 Abs. 2 erster Satz und Abs. 4 Z 2 des ... B-VG, die im Bereich der Vollziehung des Bundes tätigen Amtssachverständigen zur Verfügung.

Oö LVwGG § 13 Dem Landesverwaltungsgericht stehen die bei den Dienststellen des Landes tätigen Amtssachverständigen zur Verfügung.

SACHVERSTÄNDIGE

VwGH 22. 6. 2016, Ra 2016/03/0027: *Im Lichte der angesprochenen ... funktionalen Zuordnung der Tätigkeit der VwG zu dem Vollzugsbereich, in welchem ihre Tätigkeit in Anspruch genommen wird, ... kann der Kreis der ASV, der einem VwG in einem von ihm geführten verwaltungsgerichtlichen Verfahren zur Verfügung steht, iSd § 52 Abs 1 AVG iVm § 17 VwGVG konsequenterweise analog zu dem Kreis gesehen werden, der der Verwaltungsbehörde, deren Bescheid bzw deren Säumnis vor dem VwG in Beschwerde gezogen wurde, grundsätzlich zur Verfügung steht (...). In einem Fall wie dem vorliegenden, in dem es um eine Angelegenheit der mittelbaren Bundesverwaltung geht, stehen dem LVwG jedenfalls - unbeschadet des § 24 VGWG - die in die Verwaltungsorganisation des Landes eingegliederten ASV zur Verfügung.*

SACHVERSTÄNDIGE

VfSlg 19.902/2014: *Der VfGH teilt diese grundsätzlichen Bedenken der Bf gegen die Heranziehung von ASV durch das Tir LVwG nicht.*

... Aus der fachlichen Weisungsfreiheit des ASV bei Erstattung seines GA kann jedoch nicht gefolgert werden, dass das VwG in jedem Fall ASV heranziehen darf. Das VwG muss vielmehr stets prüfen, ob ein ASV unbefangen, unter anderem also tatsächlich unabhängig von der VwBeh ist, deren Bescheid beim VwG angefochten wird. ... nach den Umständen des Einzelfalls mit der gebotenen Sorgfalt zu untersuchen und zu beurteilen (...). Dies setzt auch voraus, dass das VwG selbst die Auswahl des ASV vornimmt (und nicht etwa einer anderen Stelle überlässt) und dabei dessen Qualifikation und das Vorliegen etwaiger Befangenheitsgründe bzw. Gründe für den Anschein der Befangenheit dieses Amtssachverständigen prüft.

→ ZB VWGH 14.4.2016, RA 2015/06/0037

Laut **Beschwerde** wurde ein „Angehöriger“ der Gemeinde, von welcher der bekämpfte Bescheid erlassen worden sei, als ASV beigezogen; noch dazu sei dieser bereits im Verfahren vor den Gemeindebehörden tätig geworden und die Richtigkeit seines Gutachtens in der Beschwerde ausdrücklich bekämpft worden → *Gegenständlich wurden keine besonderen Umstände vorgebracht, die geeignet sind, die volle Unbefangenheit des ASV in Zweifel zu ziehen. Auch der Revision ist kein dahin gehendes konkretes Vorbringen zu entnehmen. Dem Protokoll über die mV vor dem LVwG zufolge wurde auch in der Beschwerdeverhandlung lediglich vorgebracht, der ASV sei Bediensteter der belangten Behörde [„ein Angehöriger dieser Gemeinde“] Das LVwG hat im angefochtenen Erkenntnis in Auseinandersetzung mit diesen Einwendungen festgestellt, dass der ASV in der Beschwerdeverhandlung lediglich Messungen an Ort und Stelle vorgenommen habe. Diese hätten keinen Grund zur Beanstandung gegeben.*

VWGH 21.12.2016, RA 2016/04/0117 (FESTSTELLUNG, DASS KEINE UVP-PFLICHT)

Das VwG begründete die Heranziehung eines n.a. SV (auch) damit, *dass der n.a. SV bereits in einem Parallelverfahren betreffend einen näher bezeichneten Windpark mit der Begutachtung betraut gewesen sei und somit über entsprechende Vorkenntnisse verfügt habe. Mit dieser Begründung kann das VwG ausreichend dartun, dass die Heranziehung des n.a. SV gem § 52 Abs. 2 AVG mit Rücksicht auf die Besonderheit des Falles geboten war (vgl. ... 2006/05/0087, in dem ... ein n.a. SV, der mit der Erstellung der Grundlagen für die Bebauungsrichtlinien im Ortskern beauftragt gewesen sei und daher über eine besondere Kenntnis des räumlichen Entwicklungskonzeptes verfügt habe, mit der Begutachtung eines Bauvorhabens in diesem Ortskern beauftragt wurde).*